



Welche Regeln gelten bei Kreisgerichtswahlen?

Präsidentinnen und Präsidenten sowie die weiteren Mitglieder der Kreisgerichte werden nach Majorz gewählt. Bei Majorzwahlen spricht man von Persönlichkeitswahlen, da Kandidierende als Einzelpersonen antreten (und nicht als Vertreterinnen oder Vertreter einer Liste). Der Kanton St.Gallen kennt für die Kreisgerichtswahlen sieben [Wahlkreise](#).

Im ersten Wahlgang sind jene Personen gewählt, die das absolute Mehr erreichen. Zur Berechnung des absoluten Mehrs wird die Zahl der gültigen Stimmzettel durch zwei geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Erreichen mehr Personen das absolute Mehr, als Mandate zu vergeben sind, so sind jene mit der höheren Stimmenzahl gewählt. Wenn im ersten Wahlgang nicht genügend wählbare Personen das absolute Mehr erreichen, so findet ein zweiter Wahlgang statt, wobei das relative Mehr massgebend ist. Gewählt sind diejenigen Personen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Stille Wahl ist im ersten wie auch in einem allfälligen zweiten Wahlgang möglich. Sie kommt zustande, wenn gleich viele Kandidaturen gültig vorgeschlagen werden, wie Mandate zu vergeben sind.